



SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.

Frage eines Verbandes: Darf der Vorstand einer dritten Person Vollmacht erteilen?

Eine rechtsgeschäftliche Vollmachterteilung durch den Verein wird gemäß §§ 164 ff. BGB als durchaus zulässig angesehen. Soweit eine Person vom Verein nach §§ 164 BGB bevollmächtigt ist und im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht handelt, wirken die von ihm namens des Vereins und ihm gegenüber abgegebenen Erklärungen für und gegen den Verein. Die bevollmächtigte Person kann also durchaus zum Beispiel für den Verein wirksam Rechtsgeschäfte abschließen. Der Bevollmächtigte muss aber immer von der Entschließung des Vorstands abhängig bleiben. Es darf sich nicht um eine Übertragung der Vorstandsrechte auf eine nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehörende Person handeln. Allerdings muss die Vollmacht durch den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand als Vertretungsorgan des Vereins geschehen. Wenn zum Beispiel der Verein aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten wird, kann eine Vollmacht nur durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands gemeinsam erteilt werden. Keinesfalls kann in dem vorgenannten Beispiel ein einzelnes Vorstandsmitglied eine nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehörende Person bevollmächtigen, zusammen mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied den Verein zu vertreten (OLG Hamm, Beschl. v. 10.10.1977, Az. 15 W 362/77).

Frage eines caritativ tätigen Vereins: Darf der Verein Mitarbeiter an einen anderen Verein überlassen?

Es gibt keine gesetzliche Nach § 58 Nr. 4 Abgabeordnung (AO) ist es für den Erhalt der Steuerbegünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (üblicherweise als „Gemeinnützigkeit“ bezeichnet) unschädlich, wenn ein so steuerbegünstigter Verein Arbeitskräfte anderen Vereinen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt. Werden Arbeitskräfte an nicht steuerbegünstigte Vereine überlassen oder an steuerbegünstigte Vereine zu nicht steuerbegünstigten Tätigkeiten, ist die Gemeinnützigkeit des überlassenden Vereins gefährdet.

Arbeitsrechtlich ist zu beachten, dass nach § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen wollen, dafür eine Erlaubnis brauchen. Davon sind auch Fälle einer durch oder zu Gunsten von gemeinnützigen Gesellschaften durchgeführten Arbeitnehmerüberlassung erfasst (LAG Düsseldorf, Urt. v. 26.07.2012, Az. 15 Sa 1452/11). Überlässt ein Verein Arbeitnehmer an einen anderen Verein, ohne dass er die dazu erforderliche Erlaubnis hat, sind die zugrunde liegenden Verträge zwischen Verleiher und Entleiher sowie zwischen Verleiher und Arbeitnehmer unwirksam. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG gilt sodann ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher als zustande gekommen.

Frage eines Musikvereins: Kann ein Mitglied die Aufnahme von Tagesordnungspunkten erzwingen?

Zwar folgt für ein Mitglied aus seiner Mitgliedschaft auch ein Antragsrecht zur Mitgliederversammlung. Ein Recht eines Mitglieds beim nach der Satzung für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständigen Vereinsorgan verlangen zu können, dass Mitgliederanträge auf die Tagesordnung aufgenommen werden, besteht aber nur bei einer entsprechenden satzungsmäßigen Grundlage. Ohne entsprechende Satzungsregelung entscheidet das Einberufungsorgan, ob es den Antrag des Mitglieds auf die Tagesordnung setzt oder nicht. Weigert sich das Einberufungsorgan, findet die Vorschrift des § 37 BGB über die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit entsprechende Anwendung. Danach ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Das heißt, wenn also der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Aufnahme eines bestimmten Tagesordnungspunktes verlangen, dann muss das Einberufungsorgan dem stattgeben (OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.03.2011, Az. 20 W 147/11).

Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 1999 bundesweit tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts. Darüber hinaus ist er unter anderem Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@saarzeitung.de. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.